

komba Personalräte: mehr Mitbestimmung, Engagement und Kompetenz

Ein Personalrat ermöglicht die Mitbestimmung und Beteiligung der Beschäftigten in sozialen, arbeits- und dienstrechtlichen (personellen) Angelegenheiten bei Ihrer Dienststelle/Dienstherren. Auch der Abschluss von Dienstvereinbarungen, an die sich die Dienststelle dann zwingend halten muss, ist nur möglich, wenn ein Personalrat besteht.

In vielen sozialen Angelegenheiten hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht - das heißt, ohne seine Zustimmung ist eine entsprechende Maßnahme der Dienststelle nicht möglich. In arbeits- und dienstrechtlichen (personellen) Angelegenheiten entscheidet der Personalrat mit, wenn es um die persönlichen Rechte der Beschäftigten und Beamten geht. In technologischen und organisatorischen Angelegenheiten ist der Umfang der Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte des Personalrats unterschiedlich. Vielfach ist jedoch die Zustimmung des Personalrats erforderlich. In reinen Fragen der Organisation muss der Personalrat über Planungen in der Dienststelle informiert bzw. beratend hinzugezogen werden.

Beteiligung in arbeits- und dienstrechtlichen (personellen) Angelegenheiten

z.B. bei:

- Einstellungen, Versetzungen, Eingruppierungen, Umgruppierungen
- Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, auf Probe oder Widerruf
- vorzeitige Versetzung in den Ruhestand
- Versagung, Untersagung oder Widerruf von Nebentätigkeitsgenehmigungen
- Ablehnung von Teilzeitbeschäftigung
- ordentlichen Kündigungen: Der Personalrat kann einer Kündigung widersprechen, wenn Gründe gegen eine Kündigung sprechen. Eine ohne Beteiligung des Personalrates ausgesprochene Kündigung ist unwirksam

Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

z.B. bei:

- Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, z.B. Kantine
- Gewährung und Versagung von Unterstützungen
- Zuweisungen und Kündigungen von Wohnungen der Dienststelle
- Aufstellung von Sozialplänen

Beteiligung in technologischen und organisatorischen Angelegenheiten

z.B. bei:

- Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten
- Einführung, Anwendung und Erweiterung technischer Einrichtungen, es sei denn, dass deren Eignung zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten ausgeschlossen ist
- Einführung grundlegend neuer, wesentlicher Änderung und wesentlicher Ausweitung von Arbeitsmethoden
- Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung
- Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle, z.B. Schaffung von Telearbeitsplätzen

Beteiligung bei Einzelatbeständen

z.B. bei:

- Beginn/Ende der täglichen Arbeitszeit und Pausen
- Anordnung von Überstunden und Rufbereitschaft
- Aufstellung des Urlaubsplanes
- Gestaltung der Arbeitsplätze
- Privatisierungen
- Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen
- Regelung der Ordnung in der Dienststelle

Mitwirkungs- und Anhörungstatbestände

z.B. bei:

- Stellenausschreibungen (hier nur Mitwirkung)
- Errichtung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen (hier nur Mitwirkung)
- Vorbereitung der Entwürfe von Stellenplänen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungsplänen (hier nur Anhörung)
- Anordnung von amts- und vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit (hier nur Anhörung)
- Abschluss von Aufhebungs- und Beendigungsverträgen (hier nur Anhörung)